



**8111 Judendorf-Straßengel,
Hauptplatz 1**

Pol. Bezirk Graz-Umgebung

Tel. 03124/51 435 oder 03124/51 391

Fax. 03124/52 752

E-Mail: gde@judendorf-strassengel.gv.at

www.gemeinde-judendorf-strassengel.at

HH-Stelle: 1/522/778

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Judendorf-Straßengel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. November 2008 [TOP 17] wie folgt beschlossen:

Förderungsrichtlinie der Marktgemeinde Judendorf-Straßengel zur Direktförderung von Solaranlagen

§ 1 Zielsetzung

In Anlehnung an die Richtlinie für die Direktförderung von Solaranlagen des Landes Steiermark wird als Zielsetzung der Richtlinie ebenso die Förderung erneuerbarer Energieträger, die Ressourcenschonung und die Verringerung von Emissionen aus Einzelfeuerungsanlagen gesetzt. Damit soll auch von der Marktgemeinde Judendorf-Straßengel ein entsprechender Beitrag zu den im Energieplan 2005 bis 2015 des Landes Steiermark vorgegebenen Maßnahmen geleistet werden.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Marktgemeinde Judendorf-Straßengel gewährt für ihr Gemeindegebiet als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger, Verringerung von Emissionen und Schonung von Ressourcen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse.
- (2) Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde Judendorf-Straßengel gewährt werden.

§ 3 Förderungswerber

Um Förderungen für Solaranlagen können ansuchen:

- (1) Eigentümer von Wohngebäuden bzw. Wohnungen oder Wohnungseigentumswerber
- (2) Wohnungseigentümergeinschaften
- (3) Pächter, Hauptmieter
- (4) dinglich Nutzungsberechtigte/r
- (5) Betreiber von kommunalen und gemeinnützigen Einrichtungen
- (6) Vereine
- (7) Betreiber von Sportanlagen
- (8) Betreiber von Schulen
- (9) Wohnbauträger
- (10) Contracting - Anbieter

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- (1) es sich bei dem Objekt um ein Gebäude handelt, das ausschließlich der Wohnnutzung dient, es sich um eine Sportanlage oder eine Schule handelt und diese entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz errichtet werden oder rechtmäßig bestehen,
- (2) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere allfällige erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden,
- (3) eine Direktförderung durch Land Steiermark gewährt werden wird,
- (4) die zu fördernde Anlage in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Normen entspricht,
- (5) der Förderungswerber sich verpflichtet hat,
 - a) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
 - b) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
 - c) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Gemeindeprüfungs- und -finanzausschuss oder einer beauftragten bzw. ermächtigten Person der Gemeinde-Bau- und/oder Finanzverwaltung zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
 - d) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer und -geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
 - e) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen der Marktgemeinde Judendorf-Straßengel im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche der Gemeinde gegen Dritte bzw. gegen die Gemeinde durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit der Marktgemeinde Judendorf-Straßengel zur Seite zu stehen, wobei die Gemeinde verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen,
 - f) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn der Förderungsnehmer
 - I. einer seiner hiermit übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nachkommt oder
 - II. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden oder
 - III. über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, ein Konkursantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird bzw. die Zwangsverwaltung angeordnet wird.

- g) Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahlung durch den Förderungsgeber, auf das Konto der Marktgemeinde Judendorf-Straßengel, Raiffeisenbank Gratwein, Filiale Judendorf-Straßengel (BLZ 38112), Kontonummer 1004753, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß § 4 Abs. 5 f) lit. I. und II. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.
- (6) die Orientierung der Anlage den örtlichen Voraussetzungen zur optimalen Nutzung der eingestrahlten Sonnenenergie entspricht,
- (7) für Anlagen kein Anspruch auf einen Investitionszuschuss (z.B. von KPC, EU etc.) besteht und keine anderen Förderungen – ausgenommen vom Land Steiermark und Förderungen gemäß § 2 Abs. (3) – bewilligt wurden.
- (8) Die Beheizung eines Schwimmbades wird nicht gefördert.

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Bei Neuinstallation einer thermischen Solaranlage kann je Anlage ein Zuschuss in der Höhe von € 30,00 pro m² Kollektorfläche (maßgeblich ist die Aperturfläche, siehe § 5 Abs. 3) gewährt werden, wobei die Kollektorfläche im Geschosswohnbau (d.h. bei einer Ausstattung ab drei Wohneinheiten) mindestens 2 m² je Wohneinheit, in allen anderen Fällen mindestens 5 m² betragen muss. Die Gewährung des vorgenannten Zuschusses ist mit einer Aperturfläche von max. 30 m² je Anlage begrenzt.
- (2) Bei Neuerrichtung von Fotovoltaikanlagen kann ein Zuschuss in Form eines einmaligen Förderbetrages in der Höhe von € 250,00 gewährt werden.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Förderung von thermischen Solaranlagen ist die nachgewiesene Aperturfläche, bei Fotovoltaikanlagen die Modulfläche in m².
- (4) Gebrauchte Anlagen und Anlagenteile sind nicht förderungsfähig.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

- (1) Nach Fertigstellung der Anlage sind mit dem Antrag folgende Unterlagen einzureichen:
- a) Im Original: Rechnungen, Zahlungsbelege bzw. eine saldierte Endabrechnung, welche zumindest folgende Anlagenteile enthalten:
- I. bei thermischen Anlagen Solarkollektoren (unter Angabe der Marke und Type), bei einer Neuerrichtung ggf. zusätzlich Brauchwasserspeicher/Pufferspeicher, Wärmetauscher, Pumpengruppe, Regelung, Verbindungsleitungen
 - II. bei Fotovoltaikanlagen die Fotovoltaikmodule (unter Angabe des Herstellers und der Type), bei einer Neuerrichtung zusätzlich den Wechselrichter (unter Angabe der Marke und der Type).
- b) Bestätigung auf dem Antragsformular über die fachgerechte Ausführung
- I. der Warmwasser-Anlage einer auf Grund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugten Person bzw. eines Unternehmens oder eines durch die Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds benannten Selbstbaugruppenleiters (z.B. von der AEE INTEC), sofern die Anlage in einer solchen Selbstbaugruppe errichtet wird oder einer von der Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds beauftragten Person.
 - II. der Fotovoltaikanlage eines auf Grund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Fotovoltaikanlagen befugten Elekronunternehmens über die fachgerechte Ausführung.
- c) Fotos der Anlage.

- (2) Auf Verlangen sind Planungsunterlagen einer aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugten Person oder eines dazu befugten Unternehmens vorzulegen.
- (3) Auf Verlangen sind Planungsunterlagen einer aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Fotovoltaikanlagen befugten Person oder eines dazu befugten Unternehmens vorzulegen.
- (4) Der Förderungsantrag ist vollständig auszufüllen und hat sämtliche abgefragten Angaben zu enthalten. Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, können fehlende Unterlagen oder Daten unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen nachgereicht werden. Wird diese Frist nicht termingerecht eingehalten, so gilt der Antrag als zurückgezogen.
- (5) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung erfolgt durch die Marktgemeinde Judendorf-Straßengel.
- (6) Die Mittelauszahlung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Gemeinde-Finanzverwaltung der Marktgemeinde Judendorf-Straßengel.
- (7) Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

§ 7 Datenschutzrechtliche Bestimmung

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z. 2 und § 9 Z. 6 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß §§ 6 bis 9 DSG 2000 automationsunterstützt verarbeiteten Daten der von der Marktgemeinde Judendorf-Straßengel beauftragten Abwicklungsstelle, den Gemeindeprüfungs- und -finanzausschuss oder einer beauftragten bzw. ermächtigten Person der Gemeinde-Finanzverwaltung, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, für Kontrollzwecke übermittelt werden können. Der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

§ 8 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Soweit in dieser Richtlinie Personen und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der weiblichen Form sinngemäß auch in der männlichen Form, jene in der männlichen Form auch in der weiblichen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit 01. Jänner 2009 in Kraft.

Alle bisher ergangenen Richtlinien zur Förderung von Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung treten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Förderrichtlinien außer Kraft.

Judendorf-Straßengel, am 28. November 2008

Für den Gemeinderat:

BGM Harald Mülle eh.